

Stellungnahme der Muslimischen StudentInnen Österreich zum Entwurf zum neuen Islamgesetz (2014)

Abstract:

Der Entwurf zum neuen Islamgesetz ist das Ergebnis einer asymmetrischen Beteiligung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich am Vorbereitungsprozess und wurde zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt der Öffentlichkeit präsentiert. Er weist tiefgehende, schwerwiegende und schlechterstellende Veränderungen im Vergleich zum Islamgesetz von 1912 auf und ändert dennoch nichts an der längst überholten Konzeption eines Gesetzes, das nicht primär die Außenverhältnisse einer Religionsgesellschaft sondern die Anerkennung der Anhänger einer Religion regelt. Es greift wiederholt offensiv in verfassungsrechtlich geschützte innere Angelegenheiten von anerkannten Religionsgesellschaften ein, pflegt einen Generalverdacht gegen Muslime und benachteiligt die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich religionsrechtlich an etlichen Stellen verglichen mit anderen anerkannten Religionsgesellschaften.

Bewertung und Kurzanalyse:

Der Ministerialentwurf zu einem neuen Islamgesetz ist seinem Inhalt nach nicht im Interesse der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) oder der Muslime allgemein, er fördert kein vertrauens- und friedvolles Zusammenleben zwischen den Bürgern aller Konfessionen und Weltanschauungen, das wir alle anstreben. Den Anliegen der IGGiÖ wurde darin nicht Rechnung getragen, sodass beispielsweise der Entwurf, den die IGGiÖ im Jahre 2005 eingereicht hatte, weder kommentiert noch in irgendeiner Weise berücksichtigt wurde. Wir verweisen darauf, dass beispielsweise das Protestantengesetz von 1961 *"durch die Herbeiführung möglichst weitgehenden Einverständnisses mit der Evangelischen Kirche in Besprechung mit einem von der Evangelischen Generalsynode gewählten Verhandlungsausschuss"*¹ zustande kam. Im Falle des Entwurfes zum neuen Islamgesetz wurde dieser nicht mit breiten Teilen der IGGiÖ ausverhandelt.

Schon zu Beginn, im Titel, wurde es im Entwurf verabsäumt, die IGGiÖ mit anderen Religionsgesellschaften gleichzustellen, indem nicht notwendiger Weise ein Gesetz über die Außenverhältnisse der IGGiÖ, ihre Beziehung zum Staat, geplant wurde (wie es eine Selbstverständlichkeit beispielsweise im Falle des Protestanten-, Israeliten- oder Orthodoxengesetzes ist). Ganz im Gegenteil, die Autoren des Entwurfes behielten trotz bekannter grundsätzlicher Mangelhaftigkeit die Konzeption des Gesetzes als "Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft" bei, um darin von den für alle geltenden Anerkennungsregelungen im Anerkennungsgesetz von 1874 und dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz von 1998 verschiedene Sonderregelungen für die Anerkennung von islamischen Religionsgesellschaften zu schaffen und versuchen mit einem Gesetz zwei sehr unterschiedliche Konfessionen in einem Zug zu behandeln, die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und die Islamisch-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich. Eine solche

¹ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, S. 546

Sonderbehandlung lehnen wir kategorisch ab. Anerkennungsregelungen gehören in allgemeine für alle religiöse Gruppen geltende Gesetze und haben alle gleich zu behandeln, verfassungskonform und daher auch nicht diskriminierend zu sein.

Wir lehnen jegliche Ungleichbehandlung von Muslimen und der IGGiÖ im Rahmen dieses Entwurfes, der eine solche in der Mehrheit der Bestimmungen beinhaltet, ab. In einer demokratischen auf Grund- und Menschenrechten beruhenden Gesellschaft kann ein gesetzlich festgeschriebener Generalverdacht, wie er in etlichen Paragraphen des Entwurfes ausgedrückt wird (z.B. § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3), nicht akzeptabel sein. In unserer Rechtsordnung gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung, bis einem Schuld nachgewiesen wurde. Es kann nicht sein, dass die Allgemeinheit der Muslime und ihre anerkannte Religionsgesellschaft für Untaten von Menschen in einem fernen Land bestraft und stigmatisiert werden und die Bundesregierung sich darauf beruhend unangemessene und verfassungswidrige Eingriffs- und Kontrollrechte gibt. Ein solches Misstrauen ist alles andere als förderlich für ein gelungenes Zusammenleben, fördert Vorurteile und Ausgrenzung und dient letzten Endes mehr als jedem anderen den Interessen von Scharfmachern, Radikalen und Extremisten gleich welchen ideologischen Hintergrundes.

Ebenso möchten wir daran erinnern, dass Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 für alle Fragen der kollektiven Religionsfreiheit maßgeblich ist, dass jede religionsrechtliche einfachgesetzliche Bestimmung an diesem zu messen ist. Die Verfassung allgemein, samt ihrer Bedeutung, Geltung und ihrem Vorrang gilt nicht nur für jeden Bürger, sondern im Sinne der Grundfunktion von verfassungsrechtlich verankerter Grundrechte (Freiheit vom Staat, Freiheit im Staat, Freiheit durch den Staat) insbesondere für die Bundesregierung. Die Trennung von Staat und Kirche (und zwar in beide Richtungen) als grundlegende Voraussetzung sowohl politischer als auch religiöser Freiheit schätzen wir sehr hoch. Staatliche Einmischung, vor allem seitens der Regierung, in innere Angelegenheiten aller Religionsgesellschaften, so auch unserer, lehnen wir jedoch in Berufung auf Art. 15 StGG entschieden ab. Wir haben in Österreich eine in vielerlei Hinsicht vorbildhafte Verfassung, die von vorherigen Generationen schmerzhaft erkämpft und verteidigt wurde. Deren Missachtung werden wir sowohl prinzipiell als auch als Betroffene nicht akzeptieren. Der Entwurf sieht tatsächlich eine große Zahl von verfassungswidrigen Eingriffen in die inneren Angelegenheiten der IGGiÖ vor. Weder steht es beispielsweise der Regierung oder dem Gesetzgeber zu, in einem nur für Muslime geltenden Spezialgesetz,² der IGGiÖ in gleichheitswidriger Weise vorzuschreiben, wofür diese ihre Einnahmen und Vermögen im Einklang mit unserer Bundesverfassung und allgemeingültigen Gesetzen verwendet (§ 4 Abs. 2), noch steht es gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz diesen zu, zu bestimmen, woher diese Einnahmen und dieses Vermögen stammen dürfen (§ 6 Abs. 2). Wenn die Regierung Befürchtungen bezüglich kriminellen Aktivitäten mit Auslandsbezug hat, verweisen wir sie auf das Strafrecht, in welchem solche Bedenken wirksamer und sinnvoller berücksichtigt werden können.

Als besonders empörend empfanden wir im Entwurf nicht nur die Regelungen über die Neugründung von islamischen Religionsgesellschaften, sondern auch Sonderregelungen bezüglich der Versagung

² Wir verweisen auf die VfGH-Erkenntnisse aus 1955 und 1959 (und die G146/87 und G147/87, welche die beiden älteren Entscheidungen nochmals bestätigt haben) und die Aussagen des VfGH, wonach das *"den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften durch Art15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ... der Ordnung und selbstständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten... nicht durch ein einfaches Gesetz beschränkt werden (darf)"* (VfSlg. 2944/1955) und dass *"in den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ... den staatlichen Organen durch Art15 StGG jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen (ist)"* (VfSlg. 3657/1959)

und Aufhebung der Anerkennung als Religionsgesellschaft. Vorschriften dieser Art müssen für alle einheitlich geregelt sein und für alle anerkannten Religionsgesellschaften ohne Ausnahme gleichermaßen gelten. Die Regelungen in den §§ 4 und 5 sind genau das Gegenteil davon. Abgesehen davon, dass sie (neben anderen) aus dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz stammen und dort schon seit Jahren unter Verdacht auf Verfassungswidrigkeit beäugelt werden, werden sie im Falle dieses Entwurfes erneut in die IGGiÖ benachteiligender Weise anders geregelt (beispielsweise gilt § 5 Abs. 2 des Entwurfes im Gegensatz zum - äquivalenten aber nicht gleichen - für alle geltenden § 11a BekGG auch für Kultusgemeinden). Verfassungswidrige und teils schwammige - daher willkürlich anwendbare - Regelungen wie diese (insbesondere jene des § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1, beide in Verbindung mit § 5 Abs. 2) bringen die IGGiÖ in ein extremes Abhängigkeits- und Druckverhältnis gegenüber der Bundesregierung und machen jegliche Selbstständigkeit der inneren Angelegenheiten der IGGiÖ nach Art. 15 StGG obsolet. Trennung zwischen Staat und Kirche sieht anders aus.

Den Umstand, dass durch § 23 Abs. 3 unsere muslimische Zivilgesellschaft und ihr Vereinsleben existentiell bedroht werden, lasen wir mit Bestürzung und Entsetzen. Eine unabhängige und vielfältige Vereinslandschaft liegt im Interesse der IGGiÖ und entspricht ihrem Selbstverständnis. Von zwangsweiser Auflösung und etwaiger Eingliederung in die IGGiÖ halten wir nichts und lehnen wir als verfassungswidrige Einmischung in innere Angelegenheiten der IGGiÖ und eine Verletzung der in Art. 12 StGG normierten Vereinsfreiheit ab, erst recht wenn sich die Bundesregierung gleichzeitig massive Eingriffsrechte in die Belange der IGGiÖ und ihrer Kultusgemeinden (wie in § 5 Abs. 2) gibt. Die Integration, Vernetzung oder Eingliederung von muslimischen Vereinen in die IGGiÖ ist nicht Sache des Staates, sondern der IGGiÖ und kann nach unserem Selbstverständnis nur ein auf Freiwilligkeit beruhender langfristiger Prozess sein, der nur von den Betroffenen selbst ausgehen kann.

Diese kurzen Ausführungen sollten nur einen Überblick über die wichtigsten Missstände im vorliegenden Entwurf liefern und sind daher nur exemplarisch (eine detaillierte juristische Begründung zu unserer generellen und eindeutigen Bewertung liegt im Anhang). Tatsächlich ist der Entwurf übersät von verfassungswidrigen Passagen, Diskriminierung verglichen zu anderen anerkannten Religionsgesellschaften und massiven staatlichen Eingriffen in innere Angelegenheiten der IGGiÖ. Er ist ein die verfassungsmäßig gewährleistete Selbstständigkeit der IGGiÖ bereits in seinen Grundlagen gefährdender Vorschlag und ist daher aus unserer Sicht nicht reparabel. Er bringt keine Verbesserung der Rechtslage verglichen zum Gesetz aus 1912, sondern ist vielmehr mit einer Schlechterstellung nicht nur im Vergleich zu anderen Religionsgesellschaften sondern selbst zum IslamG von 1912 gleichzusetzen. Bedarf nach einer Reformierung des Islamgesetzes besteht schon lange. Eine solche Gesetzesänderung, wie die des vorliegenden Entwurfes, liegt aber weder im Interesse der IGGiÖ, noch der Muslime oder eines demokratischen und rechtsstaatlichen Österreichs.

Daher lehnen wir, die Muslimischen StudentInnen Österreich (MSÖ), in Sorge und Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, diesen Gesetzesvorschlag in aller Klarheit und Entschiedenheit ab und geben diesem keinerlei Zustimmung.

Gleichzeitig möchten wir aber nicht den Eindruck erwecken, als wären wir nicht an einer Zusammenarbeit und einem Dialog mit dem zuständigen Kultusamt bezüglich einer notwendigen Reform der Rechtsgrundlage für die IGGiÖ interessiert. Diese können aber nicht im Rahmen eines Novellierungsprozesses des "Gesetzes betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams" stattfinden, sondern erst wenn dieser vom Tisch ist. Im Vertrauen, dass die Bundesregierung bzw. das Kultusamt an einer verfassungskonformen und nicht-diskriminierenden Rechtsgrundlage für die

IGGiÖ interessiert ist, erwarten wir uns eine Zurücknahme des vorliegenden Entwurfes seitens der Regierung bzw. eine Ablehnung seitens des Parlaments und sind offen für Neuverhandlungen über ein notwendiges und überfälliges "Bundesgesetz betreffend die Regelungen der äußeren Rechtsverhältnisse der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich" (in gleicher Weise sprechen wir uns für ein eigenes Gesetz für unsere islamisch-alevitischen Mitbürger aus, das die Außenrechtsverhältnisse ihrer anerkannten Religionsgesellschaft und ihre Spezifika berücksichtigt) auf Augenhöhe.

Detailanalyse

Diese Analyse stellt einen Versuch dar, es für den Leser nachvollziehbar zu machen, warum die MSÖ zu einem insgesamt ablehnendem Urteil zum vorliegenden Entwurf kommt. Die Ausführungen verfolgen nicht den Zweck, punktuelle Änderungsvorschläge zu machen, sondern sollen die rechtlichen Bedenken bezüglich der problematischsten Bestimmungen ansprechen und damit der Begründung der Ablehnung dienen.

Titel: "Gesetz betreffend Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft"

Die ursprüngliche im Titel widergegebene Konzeption des Islamgesetzes von 1912 identifiziert es eindeutig als ein spezielles Anerkennungsgesetz. Die historischen Hintergründe im Zusammenhang mit Bosnien-Herzegowina sind bekannt und bieten eine Erklärung für diese Besonderheit. Nach über 100 Jahren aber war es mehr als geboten, die damalige historisch bedingte mangelhafte Konzeption zu überwinden und der nun bestehenden IGGiÖ eine Rechtsgrundlage zu bieten, wie sie auch andere Religionsgesellschaften in Form eines Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der jeweiligen Religionsgesellschaft haben. Stattdessen wurde der Mangel beibehalten und darauf beruhend eine Systematik geschaffen, die ganz offensichtlich nicht nur eine Ungleichbehandlung von Muslimen gesetzlich verankern, sondern auch weitere Zersplitterung fördern sollte.

Körperschaft öffentlichen Rechts

§ 1. Islamische Religionsgesellschaften in Österreich sind anerkannte Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Einleitungsparagraph spiegelt das beim Titel angeschnittene Problem wider. Infolge der VfGH-Entscheidungen von 1987 (G146/87 und G147/87) wurde das IslamG zwar auf alle Muslime anwendbar gemacht, öffnete aber die Tür für andere Probleme, die dann in der VfGH-Entscheidung B1214/09 zum Tragen kamen. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung von Muslimen in dieser Hinsicht. Genauso wie auch nicht die Außenverhältnisse der Evangelischen, der Katholischen und der Orthodoxen Kirche in einem einzigen Gesetz geregelt werden, gibt es auch keine Rechtfertigung dafür, dies im Falle

verschiedener muslimischer Richtungen, von denen die beiden derzeit anerkannten weit größere Unterschiede aufweisen als die genannten christlichen untereinander. Die Schaffung je eines Gesetzes betreffend die äußeren Verhältnisse der IGGiÖ und der IAGÖ ist mehr als geboten und entspricht auch der Ansicht bedeutender Religionsrechtler wie emer.o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz. Denkbar wäre es eine Sonderkonstruktion wie im § 1 Abs. 1 Protestanteng (Verfassungsbestimmung, welche die drei Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.B. & H.B. vereint zusammenfasst), aber so wie bei der Evangelischen Kirche nur auf Wunsch der Beteiligten Religionsgesellschaften, wofür es derzeit keinerlei Anlass gibt.

Selbstständigkeit

§ 2. (1) Islamische Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

(2) Islamische Religionsgesellschaften genießen als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsausübung und ihrer, auch religiösen Funktionsträger denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzliche Religionsgesellschaften. Auch ihre Lehren, ihre Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, sofern sie nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen.

(3) Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden oder andere Untergliederungen sowie ihre Mitglieder können sich bei der Pflicht zur Einhaltung allgemeiner staatlicher Normen nicht auf innerreligionsgesellschaftliche Regelungen oder die Lehre berufen, sofern das im jeweiligen Fall anzuwendende staatliche Recht nicht eine solche Möglichkeit vorsieht.

Die Erläuterungen hierzu in den Materialien sind insofern irreführend und ignorieren die Rechtslage. Zum einen beruft man sich auf das schon damals (1912) angeblich vorgelegene Bewusstsein über das "Spannungsverhältnis", das der Islam weitreichend in das alltägliche Leben seiner Anhänger eingreife. Ein "Spannungsverhältnis" diesbezüglich kann man ausschließen, da zum damaligen Zeitpunkt die konfessionellen Rechtsordnungen auch anderer Religionsgesellschaften im gleichen Maße ins Leben ihrer Anhänger eingriff (Geburts-, Heirats-, Sterberegister, Ehe- und Familienrecht, ...). Ein Spannungsverhältnis bestand bestenfalls darin, dass auch eine als fremd empfundene Religion denselben Anspruch erhob. Aus Sicht des heute geltenden Gleichheitssatzes ist dies irrelevant.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es nötig klarzustellen, dass die individuelle Religionsfreiheit nach Art. 14 StGG ohne Gesetzesvorbehalt garantiert wird und im Hinblick auf die in Art. 15 StGG folgende Schrankenregelung der formelle Gesetzesvorbehalt in § 2 Abs. 2 des Entwurfes mindestens unnötig ist. Bedenkt man aber, dass die Schrankenregelung des StGG eine sui generis ist, welche nur für jede Gesellschaft geltende "allgemeine Gesetze" zur Grundlage hat (und damit nicht mit einem formellen Gesetzesvorbehalt gleichzusetzen ist), fällt auf, dass die Urheber des Entwurfes, geht man nach ihren Erläuterungen zum § 2, nicht an die Schranke des Art. 15 StGG dachten, sondern an einen materiellen Gesetzesvorbehalt nach dem Vorbild des Art. 9 Abs. 2 EMRK.³ Diesbezüglich sei auf die

³ Wobei zu beachten ist, dass Art 9 Abs. 2 EMRK nicht beliebige gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Religionsausübung (wie gemäß den Erläuterungen zum Entwurf anzunehmen wäre) zulässt, sondern nur die

Entscheidungen des VfGH verwiesen, denen nach das *"den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der Ordnung und selbstständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ... nicht durch ein einfaches Gesetz beschränkt werden (darf)"*⁴ und dass *"in den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ... den staatlichen Organen durch Art15 StGG jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen (ist)"*⁵. Maßgeblich bei der Beurteilung von etwaigen gesetzlichen Schranken im Zusammenhang mit der (korporativen) Religionsfreiheit ist nicht Art. 9 Abs. 2 EMRK sondern der gemäß Art. 53 EMRK (Günstigkeitsprinzip) Vorrang habende Art. 15 StGG, der etwaigen gesetzlichen Einschränkungen weit weniger Spielraum lässt.⁶ § 2 Abs. 3 des Entwurfes spiegelt im Prinzip denselben Gedanken wie Abs. 2 Satz 2 wider und hat insofern dieselbe rechtliche (Ir-)Relevanz. Deswegen kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nur der Schluss zulässig sein, dass ein derart allgemein gehaltener Gesetzesvorbehalt, der über die Schrankenregelung des Art. 15 StGG hinausgeht, verfassungswidrig ist. Der Umstand dass ein solcher anders zu sonstigen Religionsgesetzen nur im IslamG verankert werden soll, stellt ebenso eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und damit Diskriminierung dar.

Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung

§ 4. (1) Eine Islamische Religionsgesellschaft bedarf für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz eines gesicherten dauerhaften Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit. Der gesicherte dauerhafte Bestand ist gegeben, wenn der Antragsteller eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft ist und über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügt. Den Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.

(2) Einnahmen und Vermögen dürfen ausschließlich für religiöse Zwecke, wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen, verwendet werden.

(3) Es muss eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat bestehen.

(4) Es darf keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften bestehen.

Die §§ 3 bis 5 stammen fast wortwörtlich aus dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz (im Falle der §§ 4 und 5 wurden einige beachtliche Modifikationen vorgenommen). § 3 hat im § 2 BekGG sein Pendant und ist darin nur für Bekenntnisgemeinschaften anzuwenden. Für eine Anwendung desselben für islamische Religionsgesellschaften besteht keine sachliche

"vom Gesetz" vorgesehenen "Beschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse" derselben wie in den Erläuterungen erwähnten Werten (öff. Sicherheit, öff. Ordnung, ...).

⁴ VfSlg. 2944/1955

⁵ VfSlg. 3657/1959

⁶ siehe hierzu *Heinz Mayer*, Rechtsgutachten zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (938 BlgNR, 20. GP), 4. Zu § 5

Rechtfertigung, zumal es in keinem spezifischen Religionsgesetz eine vergleichbare Regelung gibt. Daher liegt eine klare Ungleichbehandlung vor. Hinsichtlich des Verweises auf § 8 VwGVG weisen wir auf die Kritik von Potz/Schinkele⁷ und Mayer⁸ hin.

§ 4 des Entwurfes lehnt sich zwar an § 11 BekGG an, enthält (abseits des Umstandes das in gleichheitswidriger Weise überhaupt eigene Anerkennungsregelungen für Muslime geschaffen wurden) aber von den für alle neu zu anerkennenden Religionsgesellschaften allgemein gültigen Voraussetzungen in § 11 BekGG bedeutende Abweichungen. Während § 11 BekGG in lit d eine Mindestmitgliederzahl von 2/1000 der österreichischen Bevölkerung verlangt, verlangt er in lit a bis c alternative Bestandsfristen als Anerkennungs voraussetzung. Diese sind das Ergebnis eines "missglückten" Reparaturversuches der vorher in demselben Paragraphen vorliegenden Bestandsfristen, welche vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben wurden, da sie Anerkennungs werber ohne sachliche Rechtfertigung unangemessen warten lassen.⁹ D.h. obwohl die vorherigen Bestandsfristen als verfassungswidrig aufgehoben wurden, hat der Gesetzgeber es bei der "reparierenden" Novellierung 2011 tunlichst vermieden, diesen Missstand im für alle gültigen BekGG zu beseitigen. Im § 4 des Entwurfes zum neuen Islamgesetz (als lex specialis für Muslime) scheinen diese im Falle nicht-muslimischer Anerkennungs werber vorgelegenen "Hemmungen" beim Islamgesetz völlig weggefallen zu sein, da es sie im § 4 schlicht nicht gibt bzw. sie nicht für die Anerkennung vorausgesetzt werden. Der Eindruck drängt sich auf, dass die Urheber beider Rechtsdokumente es einerseits Nichtmuslimen schwer machen wollen, als Religionsgesellschaften anerkannt zu werden, während sie es Muslimen leicht machen und damit eventuell Spaltungen fördern wollen. Dies gibt Zweifel daran, ob der Staat sich an seine verfassungsmäßig geforderte religiös-neutrale Position hält. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachlich gerechtfertigt. Anerkennungs voraussetzungen sind für alle einheitlich zu regeln.¹⁰

Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit

§ 5. (1) Der Bundeskanzler hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

1. dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohtem gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben,

2. eine Voraussetzung nach § 4 fehlt,

3. die Verfassung dem § 6 nicht entspricht.

(2) Der Bundeskanzler hat die Anerkennung der Religionsgesellschaft oder die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde mit Bescheid aufzuheben, wenn

⁷ Potz/Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, Wien 2011, Ad 1.

⁸ Mayer, Rechtsgutachten zum Entwurf für BekGG, Wien 1997, 2. Zu § 2

⁹ VfGH G 58/10 und G 59/10

¹⁰ vgl. Mayer, Rechtsgutachten zum Entwurf für BekGG, Wien 1997, 5. Zu § 11

- 1. eine für den Erwerb der Rechtsstellung maßgebliche Voraussetzung nach § 4 bzw. § 8 nicht mehr vorliegt,**
- 2. ein Versagungsgrund gemäß Abs. 1 vorliegt, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht,**
- 3. ein verfassungswidriges oder statutenwidriges Verhalten trotz Aufforderung zur Abstellung fortbesteht, oder**
- 4. mit der Anerkennung verbundene Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden.**

(3) Die Versagung oder Aufhebung der Rechtsstellung ist im Internet auf einer für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage öffentlich zugänglich zu machen.

Bezüglich § 5 des Entwurfes möchten wir auf Abs. 2 als eine der schwerwiegendsten Bestimmungen verweisen, da er Diskriminierungen in mehrfacher Form beinhaltet. § 5 Abs. 2 lehnt sich an § 11a Abs. 1 BekGG an. Doch wie Potz/Schinkele richtigerweise anmerkten, bezog sich letzterer nur auf nach dem AnerkennungsG von 1874 anerkannte Religionsgesellschaften, womit die "traditionellen Kirchen" (Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Griechisch-Orthodoxe Kirche, Israelitische Religionsgesellschaft) nicht darunter fielen und es somit für sie keine Aufhebungsbestimmungen gab.¹¹ Somit war § 11a BekGG an sich schon diskriminierend. Jedoch war auch der Islam nicht davon betroffen, da er nicht nach dem AnerkennungsG 1874 sondern nach dem IslamG 1912 anerkannt wurde. Dies soll nun durch den § 5 Abs. 2 des Entwurfes geändert werden, was eine Wiederholung der sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung darstellt. Darüberhinaus führt § 5 Abs. 2 Spezifika ein, die nicht einmal für nicht-traditionelle Kirchen und Religionsgesellschaften nach § 11a Abs. 1 BekGG gelten. Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes können nicht nur islamische Religionsgesellschaften ihre Anerkennung aufgehoben bekommen, sondern auch (islamische) Kultusgemeinden. Ebenso unterscheidet sich § 5 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes von § 11a Abs. 1 Z 1 BekGG. Während letzterer sich nur auf die Voraussetzungen nach § 11 Z 2 bis 4 bezieht (Einnahmen ausschließlich für religiöse Zwecke, positive Grundeinstellung, gesetzwidrige Störung), bezieht sich § 5 Abs. 2 Z 1 auf den gesamten § 4 (und für Kultusgemeinden schlüssiger Weise auf § 8), d.h. auch auf die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 1 des Entwurfes, wie die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit und die Mindestmitgliederzahl von 2/1000 der österreichischen Bevölkerung. Islamische Religionsgesellschaften werden somit um ein weiteres schlechter gestellt, nicht nur verglichen mit "traditionellen" Kirchen und Religionsgesellschaften sondern auch verglichen mit sonstigen anerkannten Religionsgesellschaften. Auf eine gesonderte Behandlung der sonstigen Aufhebungsgründe und der zu diesen bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken verzichten wir und verweisen diesbezüglich auf die Rechtsgutachten von Heinz Mayer und Potz/Schinkele zum BekGG.¹²

Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften

¹¹ Potz/Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, Wien 2011, Ad 6.

¹² Mayer, Rechtsgutachten zum Entwurf für BekGG, Wien 1997, 5. Zu § 11 und Potz/Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, Wien 2011, Ad 6.

§ 6. (1) Eine im Rahmen der inneren Angelegenheiten erstellte Verfassung einer islamischen Religionsgesellschaft hat um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Name und Kurzbezeichnung, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss;**
- 2. Sitz der Religionsgesellschaft;**
- 3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;**
- 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder;**
- 5. Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran), der den Inhalt in deutscher Sprache wiedergibt, die sich von bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften oder Religionsgesellschaften nach diesem Bundesgesetz unterscheiden müssen;**
- 6. innere Organisation, wobei zumindest Kultusgemeinden vorzusehen sind;**
- 7. angemessene Berücksichtigung aller innerhalb der Religionsgesellschaft bestehenden Traditionen;**
- 8. Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe;**
- 9. Art der Besorgung des Religionsunterrichts und die Aufsicht über diesen, wobei eine Mitwirkung der Kultusgemeinden vorzusehen ist;**
- 10. Aufbringung der Mittel, deren Verwaltung und die Rechnungslegung;**
- 11. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Religionsgesellschaft;**
- 12. Erzeugung und Änderung der Verfassung.**

(2) Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.

Bezüglich § 6 gibt es zahlreiche Bedenken. Abs. 1 Ziffer 5 stellt einen Eingriff in innere Angelegenheiten der IGGiÖ dar. Nicht nur, dass eine Darstellung der Lehre, von nicht-islamischen Religionsgesellschaften nicht gesetzlich gefordert wird (womit diese Bestimmung gleichheitswidrig ist), die Art und Weise wie diese gefordert wird stellt einen mit dem Selbstverständnis der IGGiÖ unvereinbaren Eingriff in durch Art. 15 StGG geschützte innere Angelegenheiten dar.

Die Ziffer 6 des § 6 Abs. 1 zwingt der IGGiÖ eine gewisse Struktur auf. Jede gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft „*ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.*“ Die Ordnung und selbständige Verwaltung der IGGiÖ ist dementsprechend eine innere Angelegenheit, die gerade durch ein einfaches Gesetz nicht beschränkt werden darf.¹³ D.h., dass jegliche Vorgaben bzgl. der Struktur der IGGiÖ der staatlichen Regelungskompetenz entzogen sind.¹⁴ Die einzige Einschränkung dieses Selbstbestimmungsrechts ist ebenfalls in Art. 15 StGG geregelt, nämlich durch den Passus: „*ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen*“. Darunter ist zu verstehen, dass eine Beschränkung durch ein einfaches Gesetz nur dann erlaubt ist, wenn jede Gesellschaft, d.h. Religionsgesellschaften, Vereine, Parteien, Personen- und Kapitalgesellschaften, usw., davon betroffen ist.¹⁵ Dies ist hier nicht der Fall. Gleiches trifft

¹³ VfSlg 2944/1955.

¹⁴ VfSlg 3657/1959.

¹⁵ VfSlg 2944/1955.

auch bei Ziffer 7 zu. Gesetzliche Bestimmungen darüber, welche, wieviele, ob wenige, viele, oder alle Traditionen in der Verfassung der IGGiÖ Berücksichtigung finden müssen, ist ein unzulässiger Eingriff in innere Angelegenheiten. Darüber, dass es dem Gesetzgeber nicht zusteht, die Grenzen der Mitgliedschaft einer anerkannten Religionsgesellschaft (entgegen ihrem Selbstverständnis) zu bestimmen, hat der VfGH 1987 bereits entschieden.¹⁶ Für uns ist es unverständlich, dass versucht wird, der IGGiÖ eine Struktur aufzuzwingen, obwohl die IGGiÖ bereits seit Jahren eine gut funktionierende, föderalistische Struktur hat,¹⁷ die dem Selbstverständnis der IGGiÖ und ihrer geschichtlichen Entwicklung entspricht.

§ 6 Abs. 2 beinhaltet ein Verbot der Auslandsfinanzierung für islamische Religionsgesellschaften, das es für andere Kirchen und Religionsgesellschaften nicht gibt. Eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung für eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kirchen und Religionsgesellschaften ist nicht ersichtlich. Warum sollte es gerechtfertigt sein einer islamischen Religionsgesellschaft allgemein jede Finanzierung aus dem Ausland zu verbieten? Abgesehen von einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung, stellt diese Bestimmung einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaft dar. Der VfGH bekräftigt durch seine Judikatur,¹⁸ dass die den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Ordnung und selbstständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden dürfen. Es ist unbestritten, dass die Vermögensverwaltung einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft eine innere Angelegenheit iSd Art. 15 StGG darstellt.¹⁹ Daraus ist zu folgern, dass § 6 Abs. 2 gegen Art. 15 StGG verstößt und somit verfassungswidrig ist.

Kultusgemeinden

§ 8. (1) Kultusgemeinden sind Teile einer islamischen Religionsgesellschaft, die zugleich selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Sie haben für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen zu sorgen.

(2) Die Kultusgemeinden können zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Kultusgemeinde erklären. Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Kultusgemeinden können nur im allseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der Religionsgesellschaft gegründet werden.

(3) Kultusgemeinden können nur gegründet werden, wenn deren Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert ist.

(4) Die Neugründung einer Kultusgemeinde erfordert zumindest 300 Mitglieder oder 100 volljährige Mitglieder und eine positive Prognose über die zukünftige Entwicklung durch die Religionsgesellschaft.

(5) Jede Kultusgemeinde hat sich ein Statut zu geben, welches um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen

¹⁶ VfGH G146/87 und G147/87

¹⁷ siehe Verfassung der IGGiÖ

<http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Verfassung%20der%20IGGi%D6&navid=870&par=10>

¹⁸ Insbesondere VfSlg 2944/1955 und 3657/1959

¹⁹ OGH 30. 1. 2007, 10 Ob 66/06p; vgl Potz/Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007) 39.

1. Name und eine Kurzbezeichnung der Kultusgemeinde, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen, Kultusgemeinden oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss,
2. den Sitz der Kultusgemeinde,
3. Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. Regelungen über die innere Organisation, insbesondere über ein Mitgliedsverzeichnis und die Art der Mitwirkung am Religionsunterricht,
6. Regelungen über die Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe,
7. Regelungen über die Aufbringung der Mittel, deren Verwaltung und über die Rechnungslegung,
8. Regelungen über die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Kultusgemeinden, und
9. Regelungen über die Erzeugung und Änderung des Statuts.

(6) Bei Auflösung einer Kultusgemeinde haben die zuletzt tätigen Organe im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft über das Vermögen zu bestimmen.

Bzgl. § 8 ist auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Ziffer 6 zu verweisen. Dieser Paragraph wäre zur Gänze zu streichen bzw. durch Bestimmungen zu ersetzen, die das Nötigste einer Islamischen Religionsgemeinde²⁰ regeln.

§ 11. (1) Die Religionsgesellschaften haben das Recht, ihre Mitglieder, die

1. Angehörige des Bundesheeres sind oder
2. sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder
3. in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten untergebracht sind, in religiöser Hinsicht zu betreuen.

(2) Zur Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur Personen in Betracht, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Lebensmittelpunktes in Österreich fachlich und persönlich dafür geeignet sind. Sie unterstehen in allen konfessionellen Belangen der Religionsgesellschaft, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die Einrichtung. Die fachliche Eignung liegt nur dann vor, wenn ein Abschluss eines islamisch-theologischen Studiums nach § 15 oder eine gleichwertige Ausbildung vorliegt. Die persönliche Eignung erfordert mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung. Weiters ist eine Ermächtigung durch die jeweilige islamische Religionsgesellschaft erforderlich.

Der § 11 des Entwurfes entspricht grundsätzlich dem § 9 IsraelitenG. Auf den ersten Blick fällt sofort auf, dass im Entwurf zum Islamgesetz der § 11 Abs. 2 erweitert wurde, im Vergleich zu § 9 Abs. 2 IsraelitenG. Im § 11 Abs. 2 des Entwurfs zum IslamG wird die fachliche und persönliche Eignung der Seelsorger geregelt. So eine Bestimmung ist allen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften fremd. Die Erweiterung des Abs. 2 ist mit Art. 15 StGG nicht vereinbar, da dies ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten darstellt. Der OGH führte in seinem richtungsweisenden Urteil aus, dass innere Angelegenheiten jene sind, die „den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die

²⁰ Art. 16 ff Verfassung der IGGiÖ.

Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrt Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären“²¹ Die seelsorgerische Betreuung betrifft den inneren Kern der kirchlichen Betätigung, wo dem Staat jegliche Regelungskompetenz entzogen ist.²² Die IGGiÖ hat die Voraussetzungen für die fachliche und persönliche Eignung eines Seelsorgers intern zu bestimmen und nicht der Staat in einem Gesetz.

Abberufung von Funktionsträgern und -trägerinnen

§ 14. Eine Religionsgesellschaft und die Kultusgemeinden haben Funktionsträger und -trägerinnen, einschließlich religiöser Funktionsträger und Trägerinnen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer nachhaltig gefährden, ihrer Funktionen zu entheben.

Auch im Falle des § 14 liegt eine unzulässige Einmischung in innere Angelegenheiten vor. Eine Absetzbarkeit von Funktionären der IGGiÖ aufgrund von Verhalten, das die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer nachhaltig gefährdet, ist ein weit über Art. 9 Abs. 2 EMRK hinausgehender, nicht eine auf gesetzliche Bestimmungen verweisender Gesetzesvorbehalt, der weit über die Schrankenregelung des Art. 15 StGG hinausgeht und dem Bundeskanzler einen großen Ermessensspielraum geben würde. Somit liegt hierbei eine Verletzung des Art. 15 StGG vor und eine etwaige Verletzung des Gleichheitssatzes, da es eine solche Regelung beispielsweise nicht im Protestanteng gibt und im Entwurf keine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung vorliegt.

Islamisch-theologische Studien

§ 15. (1) Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 islamischen Religionsgesellschaften für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre den Bestand einer islamisch-theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten, wobei bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal vorzusehen sind. Als Lehrpersonal kommen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 Universitätsgesetz in Betracht.

(2) Vor der Besetzung von Stellen nach Abs. 1 ist den Religionsgesellschaften die in Aussicht genommene Person zur Kenntnis zu bringen und eine Frist von zumindest vier Wochen zur Stellungnahme vor Durchführung der Personalmaßnahme zu gewähren.

Die Regelung zu den "Islamisch-theologischen Studien" berührt eines der langfristig gesehen bedeutendsten Angelegenheiten des Entwurfes. Er hat im IsraelitenG kein Pendant, aber dafür im § 15 Protestanteng, auf den die Erläuterungen verweisen. Doch gerade weil § 15

²¹ OGH 26.11.1974, SZ 47/135.

²² VfSlg 3657/1959.

ProtestantenG als Vorbild für § 15 des Entwurfes diente, ist von besonderem Interesse, was anders verfasst und weggelassen wurde. So spricht § 15 Abs. 1 ProtestantenG von einer (1961 bereits bestehenden) Fakultät an der Universität Wien über den Anspruch auf "mindestens sechs ordentliche Lehrkanzeln", während § 15 Abs. 1 des Entwurfes von einem Studium ohne die mit gewisser Eigenständigkeit ausgestattete Fakultät und von "bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal" spricht (wobei Lehrkanzeln bzw. Lehrstühle nicht mit "Stellen für Lehrpersonal gleichzusetzen sind). Mangels vorhandener Strukturen (anders im Falle der Evangelisch-theologischen Fakultät in Jahre 1961) könnte man derzeit noch von einer sachlichen Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sprechen. Wichtigster Unterschied (mit diskriminierendem Charakter) wird aber wohl der des Fehlens einer entsprechenden Bestimmung im Entwurf wie § 15 Abs. 2 ProtestantenG sein, die besagt: *"Die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelisch-theologischen Fakultät... müssen der Evangelischen Kirche angehören"*. Abs. 1 vorletzter Satz legt noch eine gewisse Berücksichtigung der beiden Kirchen AB und HB durch je einen Lehrstuhl für systematische Theologie fest, während Abs. 1 letzter Satz gleichzeitig hinsichtlich der Besetzung der Lehrstühle auf den "mehrheitlich Lutherischen Charakter der Evangelischen Kirche" verweist. Im Endeffekt könnte gemäß dem § 15 des Entwurfes theoretisch sogar nicht-muslimisches Lehrpersonal für die *"Ausbildung des geistlichen Nachwuchses"* sorgen. Zusätzlich ergibt sich damit, dass es nach dem vorliegenden Entwurf zwei islamische Religionsgesellschaften (und in Zukunft eventuell noch mehr) gibt, die Problematik, dass innerhalb eines islamisch-theologischen Studiums die Lehren zweier gänzlich unterschiedlichen Konfessionen gelehrt werden sollen. Unabhängig von anderen Bestimmungen, aber insbesondere im Zusammenhang mit § 11 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Entwurfes ergeben diese Regelungen einen essentiellen Eingriff in die innerste aller Angelegenheiten islamischer Religionsgesellschaften, ihre Lehre.

Untersagung von Veranstaltungen

§ 19. Die Behörde kann Versammlungen und Veranstaltungen zu Kultuszwecken untersagen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Interessen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, der nationalen Sicherheit oder die Rechte und Freiheiten anderer, ausgeht.

§ 19 ist einerseits eine unnötige Norm, da es für diese Thematik einschlägige gesetzliche Regelungen zur Versammlungsfreiheit gibt. In der Form gibt der Paragraph andererseits dem Bundeskanzler einen Ermessensspielraum, indem er sich erneut auf die an Art. 9 Abs. 2 EMRK angelehnten Interessen (auch diesmal ohne von in Gesetzen vorgesehenen Beschränkungen zu sprechen) bezieht. Aus denselben wie schon genannten Gründen liegt auch hier eine Einmischung in innere Angelegenheiten vor. Zudem gibt § 19 des Entwurfes im Vergleich zu § 18 IsraelitenG eine Schlechterstellung vor (siehe § 18 letzter Satz IsraelitenG).

§23

(3) Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Feststellungsbescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen. Auf diese Vereine findet § 3 Abs. 5 Anwendung.

Gerade diese Schlussbestimmung scheint die Rolle des entscheidenden Puzzlestücks zu haben, durch welches alle anderen problematischen Normen eine zusätzliche Schwere und Dimension bekommen. In keinem Religionsgesetz gibt es eine damit vergleichbare Bestimmung, welche die Auflösung von allen die Lehre einer bestehenden Religionsgesellschaft verbreitenden Vereinen anordnet und steht im Verdacht sowohl Vereins- wie auch Religionsfreiheit zu verletzen.

Der Hintergrund dieser Norm ist ein schon lange umstrittener. Das VereinsG von 1951 (eine Wiederverlautbarung des Vereinsgesetzes aus dem 19. Jhdt.), konkret § 3 lit a, stand lange Zeit auf Basis einer staatskirchenhoheitlichen Tradition der Gründung von religiösen Vereinen reserviert gegenüber und verweigerte ihnen regelmäßig die Zulassung. Im Zuge der Stärkung der öffentlichen Religionsfreiheit auch für nicht-anerkannte Religionsgesellschaften durch den StVStGermain, den Beschluss der ProvNV 1918 und vor allem den Art. 11 EMRK wurde diese Haltung aufgeweicht, sodass sich seit der EKMR-Entscheidung vom 12.03.1981 (über rechtswidrige Fortsetzung des behördlich aufgelösten Vereins "Gesellschaft zur Förderung des Weltchristentums") die BMI-Praxis gegenüber der Gründung religiöser Vereine offener zeigte.²³

Das Vereinsgesetz 2002 hat diesbezüglich Klärung gebracht. Geblieben ist aber ein Spannungsverhältnis zwischen korporativer Religionsfreiheit auf der einen Seite und individueller Religionsfreiheit und Vereinsfreiheit auf der anderen. In der Entscheidung des VfGH aus 2001²⁴ sah dieser die Nichtzulassung eines katholischen Laienvereines, der sich unter anderem der Verbreitung der katholischen Lehre und der Organisation von religiösen Feiern und Hl. Messen in seinen Statuten verschrieb als rechtmäßig an, mit dem Verständnis dass eine staatliche Zulassung eines solchen Vereines ein staatlicher Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Kath. Kirche wäre. Ein Kernargument des VfGH war auch, dass die Kath. Kirche nach ihrem Selbstverständnis katholische Vereine in ihrem Kirchenrecht (can 215 und 298 ff Codex Iuris Canonici) regelt und sie deswegen nur innerhalb, d.h. als Teil der Kirche eine Berechtigung hätten.

In der Lehre gab es zahlreichen Widerspruch gegen diese allgemeine Begründung. Beispielsweise vertrat Potz, dass eine Nichtzulassung nur dann rechtmäßig wäre, wenn der Verein im Namen der Kirche seinem Vereinszweck nachgegangen wäre.²⁵ Lienbacher verwies darauf, dass in den Statuten von Kirchenhören auch Vereinszwecke dieser Art angeführt werden.²⁶ Besonders in unserem Zusammenhang stellten sich ähnliche Fragen bereits nach der Novellierung von 2012 des IsraelitenG. Gem. § 3 Z 11 IsraelitenG (dieselbe Problematik stellt sich auch hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Z 7 des Entwurfes zum neuen IslamG) wurde das religiöse Spektrum im Gesetz offiziell erweitert, womit etwaige jüdische Vereine eher in den "Genuss" kommen könnten, dass ihre Vereinsziele als ein Eingriff in innere Angelegenheiten der Israelitischen Religionsgesellschaft angesehen werden könnten. Marvin Novak hat in weiser Voraussicht 2011 bereits Ähnliches für das bereits bezüglich einer

²³ Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, Wien 2003, S. 127ff

²⁴ VfSlg. 16395/2001 bzw. B1510/00

²⁵ Potz, Kommentar zur VfGH-Entscheidung vom 11.12.2001, ÖARR 49, 2002, S. 321-334

²⁶ Georg Lienbacher, Vereinsfreiheit und innere Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Zugleich eine Besprechung des Erkenntnisses VfGH 11.12.2001, S. 647-654

Novellierung diskutierte Islamgesetz vorausgeahnt.²⁷ Im Endeffekt hat man es mit einer Abwägung zwischen den einander gegenüberstehenden Freiheiten zu tun (in unserem Falle kommt, da es sich um bestehende Vereine handelt, beispielsweise auch die Frage nach der Eigentumsfreiheit - da die Rechtsstellung der Vereine voraussichtlich auf Kultusgemeinden übergehen soll) und diversen anderen Freiheiten ins Spiel), wobei die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften nicht so weit verstanden werden können, dass die individuelle Freiheit religiöser Menschen, Vereine zu gründen, völlig ausgehöhlt wird.

Im Falle des Islam ist es nur schwer vorstellbar, wodurch die Urheber des Ministerialentwurfes einen so schweren Eingriff (zum guten Teil schon lange bestehender) in sowohl individuelle Religionsfreiheit wie auch Vereinsfreiheit durch die Auflösung muslimischer Vereine rechtfertigen wollen. Islamischem Selbstverständnis entspricht es sicherlich nicht, dass nur eine zentrale Behörde für die Verbreitung des Islam zuständig ist. Erschwerend aus Rechtsmittelsicht kommt hinzu, dass der die Auflösung anordnende Feststellungsbescheid vom BMI, d.h. einer obersten Verwaltungsbehörde, auszustellen ist, womit nur der Weg zum VwGH bzw. VfGH möglich wäre (insofern liegt ein verkürzter Rechtsschutz vor).

²⁷ siehe FN7 in *Marvin Novak*, Kirchenfreiheit versus Vereinsfreiheit, ÖARR 2011, S. 352